# Einwohnergemeinde Ferenbalm



# Gebührenreglement

Inkl. 1. Teilrevision vom 10.06.2013

Inkl. 2. Teilrevision vom 30.05.2016

# Inhaltsverzeichnis

| ALLGEMEINES                             | 3  |
|---|----|
| GEGENSTAND                              |    |
| BEMESSUNG                               |    |
| GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER | 4  |
| ERHEBUNG                                | 4  |
| GEBÜHRENBEREICHE                        | 5  |
| PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT          | 5  |
| EINWOHNERKONTROLLE                      | 5  |
| ORTSPOLIZEIWESEN                        | 6  |
| BAUWESEN                                |    |
| VoranfragenBaugesuche                   | 3  |
| Baukontrolle                            |    |
| Weitere Aufwendungen                    |    |
| ÖLFEUERUNGSKONTROLLE                    | 10 |
| STEUERWESEN                             | 10 |
| DATENSCHUTZ                             | 11 |
| VERSCHIEDENES                           | 11 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN      | 11 |
| AUFLAGEZEUGNIS                          | 12 |

### **Allgemeines**

#### Gegenstand

#### Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

#### Bemessung

#### Kostendeckung Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

#### Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

# Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

#### Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

#### Erhebung

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

**Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

**Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

| Ver | iähr | una |
|-----|------|-----|
|     |      |     |

Art. 14 <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

#### Gebührenbereiche

#### Personen-, Familien-, Erbrecht

#### Art. 15 aufgehoben •

| Erbrecht | Art. 16 <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung  | Aufwandgebühr II 2 |
|----------|---|--------------------|
|          | <sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein                         | Fr. 30             |
|          | <sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Er-<br>öffnung                             | Fr. 5 pro Person   |
|          | <sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis                         | Aufwandgebühr II   |
|          | <sup>5</sup> Testamentsauzüge, Fotokopien   | Fr. 2 pro Seite    |
|          | <sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde     | Fr. 20             |
|          | <sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB                     | Fr. 30             |
|          | <sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen                            | Aufwandgebühr I    |
|          | <sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung<br>nach den Erben                          | Aufwandgebühr I    |
|          | <sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB,<br>Aufbewahrung, mit Empfangsschein <b>2</b> | Fr. 30 <b>2</b>    |

#### **Einwohnerkontrolle**

**Art. 17** <sup>1</sup>Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

**<sup>●</sup>** Änderungen genehmigt an GV vom 10.06.2013

<sup>2</sup> Änderungen genehmigt an GV vom 30.05.2016

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Aus-Verordnung über die ländern Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) **Art. 18** <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein Aufwandgebühr II <sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen Aufwandgebühr II und Kindern gem. Art. 4 Abs. 2 EbüV 2 reduziert, max. Fr. 200.--<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesu-Gratis che gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV <sup>4</sup> Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c E-Fr. 260.-- bis büV **0** Fr. 390.--<sup>5</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e Fr. 125.-- bis EbüV 0 Fr. 250.--<sup>6</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 11a E-Fr. 260.-- bis

Fr. 390.--

Gebühren gemäss

Art. 28 ff.

Fr. 15.--

#### Ortspolizeiwesen

büV **0** 

GA SBB, etc.)

| Gesundheitswesen   | Art. 20 Desinfektionen  | Aufwandgebühr II  |
|--|---|---|
| Gastgewerbe und Han-<br>del mit alkoholischen<br>Getränken | <b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:  | Gebühren gemäss<br>Art. 28 ff.  |
|  | <ul> <li><sup>2</sup> Stellungnahme zur</li> <li>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</li> <li>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</li> <li>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</li> <li>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</li> </ul> | Aufwandgebühr I<br>Aufwandgebühr I<br>Aufwandgebühr I<br>Aufwandgebühr II |
|  | <sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung  | Aufwandgebühr II  |
|  | <sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle  | Aufwandgebühr II  |
| Prostitutionsgewerbe •                                     | <b>Art. 21a</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG;   |   |

Art. 19 Bescheinigungen aus Einwohner-

kontrolle (z.B. für Lebensbestätigungen,

- Änderungen genehmigt an GV vom 10.06.2013
- 2 Änderungen genehmigt an GV vom 30.05.2016

BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewil-

ligungsverfahrens behandelt werden

|   | <sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen<br>gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG  | Aufwandgebühr II  |
|---|--|---|
|   | <sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG  | Fr. 500/jährlich  |
| Handel und Gewerbe                        | <b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons   | Aufwandgebühr I   |
|   | <sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten  | Aufwandgebühr I   |
| Inanspruchnahme öf-<br>fentlichen Grundes | <b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr  | Fr. 40  |
|   | <ul> <li>Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:</li> <li>befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag</li> <li>unbefestigter Boden: pro m2/Tag</li> </ul> | Fr50<br>Fr20  |
|   | <sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt<br>Fr. 150 (ohne Grundgebühr)  |   |
|   | <sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilli-<br>gungen zum Sammeln von Unterschriften<br>für Initiativen und Referenden   |   |
| Handlungsfähigkeits-<br>zeugnis           | Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähig-<br>keitszeugnis  | Fr. 15  |
|   | Art. 25 aufgehoben ❶   |   |
|   | Art. 26 aufgehoben ❶   |   |
| Waffenerwerbsschein                       | Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)  | Verordnung über den<br>Vollzug des eidg.<br>Waffenrechts<br>(BSG 943.511.1) |
| Hundetaxe <b>①</b>                        | <b>Art. 27a</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.   |   |

<sup>●</sup> Änderungen genehmigt an GV vom 10.06.2013

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, die am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.-- und Fr. 120.-- pro Hund und Jahr im Gebührentarif fest.

#### Bauwesen

#### Voranfragen 2

Behandlung von Voranfragen 2

Art. 27b <sup>1</sup> Erste Eingabe

keine Verrechnung der Gemeindeaufwände

Fr. 50.-- 2

Fr. 30.-- 2

Aufwandgebühr II **②** (Minimum 2 Stunden)

<sup>2</sup> Die Gebühren für weitere Voranfragen richten sich nach Art. 28 ff.

#### Baugesuche 2

Vorläufige, formelle Art. 28 1 Kontrolle auf Vollständigkeit und Prüfung inhaltliche Richtigkeit Aufwandgebühr II <sup>2</sup> Profilkontrolle Aufwandgebühr II <sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel (pro Aufforderung) 2 Fr. 30.-- 2 Vorläufige formelle und Art. 29 1 Prüfung auf formelle und offenmaterielle Prüfung 2 sichtliche materielle Mängel Aufwandgebühr II <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung Fr. 50.--<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid/Bauabschlag/ Aufwandgebühr II Abschreibungsverfügung Koordinierte, materielle **Art. 30** <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für Prüfung das Baubewilligungsverfahren Aufwandgebühr II (Gemeinde = Baubewil-<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten, Mitberichligungsbehörde) Fr. 20 .-- pro Gesuch ten und Nebenbewilligungen

<sup>3</sup> Vorbereitung der Publikation **2** 

<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn

<sup>5</sup> Einspracheverhandlung

|   | <sup>6</sup> Bauentscheid   | Aufwandgebühr II   |
|---|---|--|
|   | <ul> <li>Weitere Bewilligungen:</li> <li>a) Schutzraumbefreiung</li> <li>b) Gewässerschutz</li> </ul>   | Fr. 30 <b>2</b> Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) |
|   | <ul> <li>c) Strassenanschluss</li> <li>d) Beanspruchung Strassenterrain</li> <li>e) Brandschutz</li> <li>f) Energietechnischer Massnahmennachweis</li> </ul>  | Fr. 30 Pr. 30 Aufwandgebühr II   |
| Beratung und Antrag-<br>stellung        | <b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen  | Aufwandgebühr II   |
| (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) | <sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen   | Aufwandgebühr II   |
|   | <sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde  | Aufwandgebühr II   |
|   | <sup>4</sup> Amtsberichte   | Fr. 30 <b>2</b>  |
| Projektänderungen /<br>Verlängerungen   | Art. 32 Gesuche um Projektänderung /<br>Gesuche um Verlängerung der Baubewil-<br>ligung   | gemäss den notwen-<br>digen Verfahrens-<br>schritten analog Bau-<br>gesuch                                   |
| Vorzeitige Baubewilli-<br>gung          | <b>Art. 33</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung  | Aufwandgebühr II   |
| Vorzeitiger Baubeginn                   | Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn   | Aufwandgebühr II   |
| Baukontrolle                            |   |  |
| Baubeginn                               | <b>Art. 35</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)  | Fr. 30 <b>2</b>  |
| Kontrollen                              | Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsund Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr II   |

Massnahmen Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Ver-

fahrensinstruktion, Verfügungen (bspw.

Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

#### Weitere Aufwendungen

Grabarbeiten • Art. 37a Nutzung des öffentlichen Grun-

des für Grabarbeiten usw. auf geteerten /

betonierten Strassen, Trottoirs und Plätzen Aufwandgebühr I

Planung Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:

Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung

b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertra-

ges)

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 39** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten,

Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Siehe Gebührentarif

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

### Ölfeuerungskontrolle

Periodische Kontrolle Art. 40 <sup>1</sup> Die perodische amtliche Kontrolle

erfolgt zu Lasten des Gebäudeeigentü-

mers.

Nachkontrolle <sup>2</sup> Die erforderlichen Nachkontrollen gehen

zu Lasten des Gebäudeigentümers.

Kontrolle auf Wunsch <sup>3</sup> Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers

gehen zu seinen Lasten.

Kontrolle aufgrund einer

**Anzeige** 

<sup>4</sup> Kontrollen aufgrund einer Anzeige gehen zu Lasten des Eigentümers, wenn die An-

lage zu beanstanden ist, andernfalls zu

Lasten des Anzeigers.

#### Steuerwesen

Veranlagung Art. 41 <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister /

Taxationsbescheinigung an Private Fr. 10.--

<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über

Steuertaxation

Änderungen genehmigt an GV vom 10.06.2013

Art. 42 <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der Amtliche Bewertung

> amtlichen Werte (Fotokopie) Fr. 10.--

<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit

Kostenfolge Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 43 <sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene

Daten gemäss Datenschutzgesetz

Gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen Art. 44 Nachschlagen im Gemeindear-

chiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab-

schriften Aufwandgebühr I

Schreiberei Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Ein-

gaben, sowie Ausfüllen von Formularen

aller Art für Private Aufwandgebühr I

Art. 46 <sup>1</sup> Mahnung (ab zweiter) 2 Gebühreninkasso Fr. 20.-- 2

> <sup>2</sup> Verfügung Fr. 100.--

# Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif Art. 47 1 Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemein-

> derat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde sowie die Gebühren für die Ölfeuerungs-

kontrolle.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädi-

gungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkraft-

tretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleis-

tung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem

Recht.

Aufhebung von Regle-

menten

Art. 49 Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes wird der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Ferenbalm vom

29.5.1995 aufgehoben.

Änderungen genehmigt an GV vom 30.05.2016

Inkrafttreten

**Art. 50** <sup>1</sup> Das vorliegende Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom **17.12.1988** auf.

Die Versammlung vom 30. November 2009 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. sig.

Beat Schweizer Marlis Spycher

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Oktober bis 30. November 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2009 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig

Marlis Spycher